jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/10/8 3Ob109/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1981

Norm

EO §355 VIIIa

Rechtssatz

Dem Exekutionsgericht obliegt grundsätzlich die Bestimmung der Strafe der Höhe und der Art nach. Es kann daher jedenfalls eine nach Art und Ausmaß geringere Strafe verhängen als beantragt, wenn es dies nach der Sachlage für angemessen und ausreichend hält. Ein solches Abgehen von einem bestimmten Strafantrag stellt keinen Verfahrensverstoß im Sinne des § 405 ZPO dar.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 109/81
  Entscheidungstext OGH 08.10.1981 3 Ob 109/81
  Veröff: ÖBl 1982,163

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0004637

Dokumentnummer

JJR_19811008_OGH0002_0030OB00109_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at